

per E-Mail

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern
Herr Josef Reichhardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Kreisstadt des Landkreises Main-Spessart

Hausanschrift: Zum Helfenstein 2
97753 Karlstadt

Internet: www.karlstadt.de

Ansprechpartner: Kai-Uwe Brune
Unsere Zeichen: FB 2/kub
E-Mail: brune.kai-uwe@karlstadt.de
Telefon: 09353 7902-81
Telefax: 09353 7902-7781
Zimmer-Nr.: E.12

Wir sind persönlich für Sie da:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Karlstadt, 20.04.2021

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Aufstellung von Plakatwerbung anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

bezüglich der anstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021 bzw. Ihrer Anfrage vom 17.04.2021 möchten wir auf die nachfolgenden Vorgaben hinweisen.

1. Plakatierungen / Aufstellung von Großflächenplakaten:

Die Aufstellung / Anbringung von Plakatierungen (u. a. Großflächenplakate) hat sich zunächst nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 13.02.2013 (Az. IC2-2116.1-0) zu richten, welche wir diesem Schreiben beifügen.

Hier weisen wir insbesondere auf die Ziffer 2 und die Ausführungen zur Verkehrssicherheit (z. B. keine Werbung i. V. m. Verkehrszeichen, Freihaltung von Sichtdreiecken, usw.) hin.

Bei der Anbringung der Plakate im Bereich von Gehwegen ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Mindesthöhe von 2,20 m - gemessen ab der Unterkante des Plakats - eingehalten wird (sog. Lichtraumprofil).

Bei Verstößen oder Zuwiderhandlung besteht die Maßgabe, dass die verkehrsgefährdenden Werbemittel - ohne vorhergehende Rücksprache mit dem Aufsteller - unverzüglich entfernt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung - insbesondere des Straßenverkehrs - beeinträchtigt wird.

Der Zeitraum der Plakatierung u. ä. richtet sich nach der Ziffer 1 (Werbung mit Lautsprechern) in analoger Anwendung. Die Plakatierung u. ä. ist innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl wieder vollständig zu entfernen.

Um ein Gefahrenpotenzial Ihrerseits besser abschätzen zu können, fügen wir auch das aktuelle Merkblatt „Werbeanlagen“ des Landratsamt Main-Spessart bei. Hier möchten wir insbesondere auf den § 33 Abs. 1 StVO hinweisen, wonach die Aufstellung / Anbringung von Werbung außerhalb von geschlossenen Ortschaften verboten ist, wenn dadurch die Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Diese betrifft auch innerörtliche Werbung, welche auf den außerörtlichen Verkehr wirkt.

Bei Unklarheiten sollte ggf. mit dem Landratsamt Main-Spessart (Herr Ralph Biebricher, Telefon: 09353/793-1436) wegen etwaiger Aufstellorte entlang von klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) frühzeitig Rücksprache gehalten werden.

Bei der Aufstellung von Plakatständern u. ä. im Bereich der Altstadt von Karlstadt bitten wir das Erscheinungsbild - insbesondere im Sinne des Tourismus - besonders zu berücksichtigen.

Die v. g. Äußerungen betreffen sowohl die Aufstellung / Anbringung auf öffentlichem und / oder privaten Grund.

Seitens der Stadt Karlstadt werden rechtzeitig entsprechende **Plakatanschlagtafeln** an den nachfolgenden Standorten im Stadtgebiet aufgestellt, welche von Ihnen genutzt werden können:

Karlstadt	* Neue Bahnhofstraße (Grünanlage „Am Schnellertor“)
	* Zum Helfenstein (Grünanlage vor dem Rathaus bzw. gegenüber im Bereich der Parkplätze)
	* Bodelschwinghstraße (Grünanlage vor der „Hl. Familie“)
Gambach	* Bahnhofstraße (Grünanlage Bushaltestelle)
Heßlar	* Obere Stiegelstraße / Ecke Obere Dorfstraße (ggü. der dortigen Bushaltestelle)
Karlbürg	* Karolinger Str. (Grünanlage neben der Bushaltestelle)
Laudenbach	* Heldstraße (Dorfplatz)
Mühlbach	* Fährgasse (Geh- und Radweg entlang des Mains / Parkplatz)
Rohrbach	* Dorfstraße (Feuerwehrhaus)
Stadelhofen	* Am Dorfplatz (an der Kirche)
Stetten	* Werntalstraße / Pfarrer-Mitterweger-Platz (vor der Kirche)
Wiesenfeld	* Karlstadter Straße / Wiesenweg

Zwecks der Aufstellung von **Großflächenplakaten** können seitens der Stadt Karlstadt nachfolgende Standorte angeboten werden:

Karlstadt	* Eußenheimer Straße (B 27) / zw. den beiden Kreiseln → Flur-Nr. 2286/20
	* Ringstraße / Bereich Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten → Flur-Nr. 2998/0
	* Arnsteiner Straße (B 26) / Bodelschwinghstraße → Flur-Nr. 3860/2
	* Bodelschwinghstraße / Stationsweg → Flur-Nr. 3775/1
	* Eußenheimer Straße (B 27) / Bodelschwinghstraße / Gemeindeverbindungsstraße (Kreisel "tegut") → Flur-Nr. 2005/5
	* Zum Helfenstein / Johann-Schöner-Straße (zwischen den Parkplätzen) → Flur-Nr. 2354/3
	* Am Hammersteig / Grünstreifen (Bereich Am Hammersteig 12) → Flur-Nr. 1200/17
Gambach	* Bahnhofstraße (Kr MSP 10) / Einmündung Maintalstraße (Bereich Bushaltestelle) → Flur-Nr. 1327/8
Heßlar	* Obere Dorfstraße / Einmündung Am Stiegel → Flur-Nr. 164/0
Karlbürg	* Karolinger Straße / Einmündung Hagstraße - Geisgrube (Bereich Bushaltestelle) → Flur-Nr. 510/4
Laudenbach	* Himmelstadter Straße 27 (St 2300) / in Höhe Mehrzweckhalle → Flur-Nr. 630/0
Rohrbach	* Dorfstraße (Kr MSP 24) / in Höhe Feuerwehrgerätehaus → Flur-Nr. 283/0
Stetten	* Werntalstraße (B 26) / Einmündung Weinbergstraße (Kr MSP 8) → Flur-Nr. 3872/6
	* Sennrainstraße (B 26) / Bereich Mehrzweckhalle → Flur-Nr. 1725/4
Wiesenfeld	* Karlstadter Straße (St 2435) / Brücke "Am Ziegelbach" → Flur-Nr. 28592/0 und Flur-Nr. 28964/2

Zur besseren Orientierung fügen wir entsprechende Lageplanausschnitte (Luftbilder) bei. Die Flächen sind rot gekennzeichnet.

Für die Anbringung von geeigneten **Werbebannern** an bestehenden Geländern stehen die nachfolgenden Flächen zur Verfügung.

Karlstadt	* Brückenstraße / Einm. Baggertsweg * Bodelschwinghstraße / Einm. Am Tiefen Weg * Bodelschwinghstraße / Einm. Johann-Zahn-Straße * Ringstraße / Bahnunterführung * Zum Helfenstein / Bahnunterführung
Gambach	* Bahnhofstraße / Einm. Stadtweg
Mühlbach	* Karlburger Straße / Einm. Martellstraße

Bei den v. g. Standorten wurde berücksichtigt, dass es sich um Standorte handelt, welche vom Straßenverkehr entsprechend gut wahrgenommen werden können.

Anderweitig gewünschte Standorte müssten entsprechend individuell geprüft werden.
Sollte Ihrerseits Interesse an einem dieser Standort bestehen, bitten wir kurzfristig um Rückmeldung.

Wir weisen diesbezüglich jedoch darauf hin, dass diese Standorte von hier nicht darauf geprüft wurden, ob sich diese Flächen für die Aufstellung / Anbringung der von Ihnen verwendeten Großflächenplakate / Aufstellvorrichtungen / Werbebanner eignen. Diese technische Beurteilung muss Ihrerseits selbstverantwortlich erfolgen.

Auch wird von uns nicht geprüft, wie viele Großflächenplakate / Werbebanner dort aufgestellt / angebracht werden können, falls es zu einer Doppelbelegung kommen sollte.

Im Zuge der Gleichbehandlung darf je Standort auch nur max. ein Großflächenplakat / ein Werbebanner aufgestellt / angebracht werden.

**In dieser Hinsicht weisen wir auch noch darauf hin, dass Sie jeweils eine Zustimmung von dem Grundstückseigentümer benötigen, wenn Sie Ihre Werbeträger auf einem Privatgrundstück errichten / anbringen wollen.
Diese betrifft auch etwaige Grundstücke der Stadt Karlstadt, wenn es sich hierbei nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetz handelt.**

Bei Beachtung der v. g. Punkte wird ansonsten keine weitere Genehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) benötigt.

2. Informationsstände:

Für die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichem Verkehrsgrund wird eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG und zum etwaigen Befahren der Fußgängerzone eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO benötigt.

Beide Genehmigungen werden nach entsprechender Antragstellung von hier in der Regel kostenfrei erteilt. Die Antragstellung kann formlos - u. a. auch per E-Mail - erfolgen.

Wir sind bemüht, den jeweiligen Termin- / Standortwünschen zu entsprechen.
Jedoch müssen wir etwaige Events / Veranstaltungen und / oder anderweitige Termin- / Standortüberschneidungen berücksichtigen.
Hierdurch kann es natürlich zu entsprechenden Verschiebungen kommen, welche wir mit Ihnen vorher telefonisch besprechen werden.

Deshalb empfehlen wir, dass Sie Ihre Wünsche mit unserem Veranstaltungskalender auf unserer Homepage (www.karlstadt.de) vorher abgleichen.

3. Kosten für die Beseitigung von nicht abgenommen Plakaten / Bannern:

Sollte die Entfernung der Werbeträger nicht komplett und / oder fristgerecht erfolgen, so muss mit einer Entfernung durch die Stadt Karlstadt gerechnet werden.

Für den hier entstehenden Aufwand (Personal, Fahrzeug, usw.) wird je Anschlag (u. a. Plakat, Banner) eine Pauschale von 10,00 € erhoben. Bei einer Mehrzahl von entfernten Anschlägen kann die Pauschale bis auf 5,00 € je Anschlag ermäßigt werden.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai-Uwe Brune

Anlagen:

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 13.02.2013

Merkblatt „Werbeanlagen“ des Landratsamt Main-Spessart

Lageplanausschnitte (Luftbilder) der Standorte für die Großflächenplakate